

Verordnung über die Begrenzung der Verschuldung der Stadt Schaffhausen

vom

Der Grosse Stadtrat

gestützt auf Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011, Art. 81 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 26. Juni 1989,

erlässt die folgende Verordnung:

Art. 1

¹ Die Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung (Nettoschuld ohne Darlehen an Städtische Werke und eigene Betriebe) darf 3'000 Franken nicht übersteigen. Verschuldungs-
grenze

Art. 2

Stadtrat und Grosser Stadtrat sind verpflichtet, den Finanzplan und den Voranschlag so auszugestalten, dass das Ziel nach Artikel 1 erreicht werden kann. Festlegung von
Finanzplan und
Voranschlag

Art. 3

Die Verschuldungsgrenze wird der Veränderung des Geldwertes angepasst, wenn die Veränderung gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 3 Prozent beträgt. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise am 1. Januar des Vorjahres (Basis xxx). Teuerungs-
anpassung

Art. 4

¹ Diese Verordnung wird nach Art. 10 lit. f der Stadtverfassung der Volksabstimmung unterbreitet.

² Sie tritt nur in Kraft, wenn die Initiative "Eine Schuldenbremse für die Stadt Schaffhausen" zurückgezogen oder in der Volksabstimmung abgelehnt wird.

³ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Schlussbe-
stimmungen